

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Dogleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 67.

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 4. Juni

1918

Verordnung

über die Ernteschätzung im Jahre 1918

Vom 29. Mai 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Ernteschätzung für das Erntejahr 1918 findet statt:

I. während der Monate Juni und Juli für

1. Weizen

a Winterfrucht,

b Sommerfrucht,

1. Spelz — Dinkel, Fesen, Emmer und Einforn (Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthülster Frucht (Kernen),

3. Roggen

a Winterfrucht,

b Sommerfrucht,

4. Gerste

a Winterfrucht,

b Sommerfrucht,

5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4:

II. während des Monats August für

1. Hafer,

2. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,

3. Buchweizen,

4. Hülsenfrüchte

a Erbsen und Futtererbsen aller Art (Peluschten),

b Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),

c Linsen und Widén,

d Ackerbohnen (Sauer-, Pferdebohnen),

e Lupinen,

f Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,

g Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide;

III. während der Monate September und Oktober für

1. Spätkartoffeln,

2. Zuckerrüben,

3. Runkel- (Zutter-) Rüben,

4. Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dolschen),

5. Mohrrüben, Möhren, Karotten,

6. Weißkohl,

7. Zwiebeln.

§ 2.

Die Ernteschätzung erfolgt unmittelbar vor der Ernte durch Ermittlung von Durchschnittserträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Ermittlung ist vorzunehmen von Ausschüssen, die von den unteren Verwaltungsbehörden für ihre Bezirke oder im Bedarfsfall für größere Teile derselben einzusetzen sind. Die Reichsgetreidestelle, im Falle des § 1 Ziffer III auch die Reichskartoffelstelle und die Reichsstelle für Gemüse und Obst, können in die Ausschüsse Vertreter entsenden.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

§ 3.

Auf Grund der Schätzungen nach §§ 1, 2 und der Ergebnisse der Anbau- und Ernteflächenerhebung (Verordnung vom 21. März 1918, R.-G.-Bl. S. 133) haben die Landeszentralbehörden die Erntererträge für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde zu ermitteln und eine nach diesen Bezirken gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden:

a für die im § 1 Ziffer I genannten Früchte bis zum 15. August 1918 nach Muster 1,*)

b für die im § 1 Ziffer II genannten Früchte bis zum 15. Oktober 1918 nach Muster 2,*)

c für die im § 1 Ziffer III genannten Früchte bis zum 31. Oktober 1918 nach Muster 3.*)

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können die Ernteschätzung auch auf andere Früchte erstrecken.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 15. Juli 1918 einzusenden.

§ 5.

Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen sowie durch die Tätigkeit der Ausschüsse (§ 2) entstehenden Kosten werden den Landesbehörden vom Reiche nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Grundsätze ersetzt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

*) Hier nicht abgedruckt.

Bad Homburg v. d. H., 3. Juni 1918.

Vorstehende Verordnung wird zur Kenntnis der Gemeindebehörden gebracht.

Nähere Bestimmungen über ihre Durchführung folgen nach Erlaß der Ausführungsausweisung der Landeszentralbehörde.

Der Königl. Landrat.

J. B. Lübbe.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Anderes Obst als Kelterbirnen (Mostbirnen, Holzbirnen, wilde Birnen) und Heidelbeeren darf gewerbmäßig nicht zu Obstwein verarbeitet werden.

Ausnahmen dürfen nur für die Kelterung von Äpfeln zugelassen werden, die dem Verbräuche als Frischobst nicht zugeführt werden können. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preu-

Einrichtungs-Gegenstände betr.

Die Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn der Reihe 1 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18 R. R. A. vom 26. März 1918 (Kreis-Zeitung Nr. 72) sowie aller Art Spar-Metalle, kann jeden Mittwoch, nachmittags von 3—5 Uhr, im Rathaus-Hofe hier, erfolgen.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Juni 1918.

Magistrat (Bauverwaltung).

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 5761—5860 werden am Mittwoch, den 5. 6. nachm. 2—5 Uhr bei Heinrich Hettingen, Haingasse je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts ausgegeben.

Ortskohlenstelle.

Es wird dringend empfohlen die Briketts für den Winter aufzubewahren und während des Sommers in der Küche nur Gas oder Kesselholz zu verwenden.

Für die Nationalstiftung der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen

wurden im Monat Mai weiter eingezahlt

von Herrn Sanitätsrat Dr. Rosenthal Mt. 50.— (zweite Zahlung)

wofür hiermit dankend quittiert wird.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Juni 1918.

Der Magistrat.

Vogelschutzverein Bad Homburg v. d. H.

Die Mitglieder des Vogelschutzvereins werden hiermit zur Jahresversammlung auf Donnerstag, den 6 Juni abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im Restaurant „Zur Wolfsschlucht“, Basenhäuser, Nr. 2 eingeladen. Tagesordnung: Jahresbericht, Rechnungsablage, Vorstandswahl, Verschiedenes.

Der Vorstand.



Schaffnerinnen



für die Linie 25 gesucht.

Frankfurter Lokalbahn Akt.-Gesellsch.

Arbeiter und Arbeiterinnen gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark

G. m. b. H.

Hohemark-Oberursel a. T.

Holzarbeiter

zur Aufarbeitung größerer Grubenholzbestände in der Oberförsterei Königstein gesucht. Josef Sasse, Necklinghausen. Meldungen b. Werkmeister Johann Kaiser, Gastwirt Peter Hahn Glashütten b. Königstein i. Taunus.

Junger Lagerist oder Lageristin

sowie

Packer oder Packerin

sofort gesucht.

Franz Bündel,

Papiergroßhandlung.

Gesucht wird Grundbesitz

jegl. Art Wohn- u. Geschäftshaus, Villa, Landhaus, Hotel, Gasthof, Gut, Mühle, industr. Betriebe zw. Zuführung an ca. 6000 vorgem. Käufer resp. Interess., insbes. a. Exist. Grundstücke f. Kriegsbesch. A. d. Verlag des „Verkaufs-Markt“ Frankfurt a. M. Besuch erf. kostenlos.

Anzeigen jeder Art:

Familien-Nachrichten

Vereins-Anzeigen

Wohnungs-Anzeigen

Verkäufe

Stellen-Gesuche

Stellen-Angebote

haben schnellen und sicheren
Erfolg in der

„Kreis-Zeitung“

für den Obertaunuskreis.

hen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so hat die Ablieferung der anfallenden Trester nach den im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelstelle ergehenden Weisungen der Reichsstelle, Geschäftsabteilung, zu erfolgen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die das Verbot der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Obstwein betreffende Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 („Reichsanzeiger“ 173) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst:
von Tilly.

Aufnahme von Waisen!

In der Leonir'schen Waisenanstalt auf dem Leichhof bei Hessisch-Lichtenau, die dazu bestimmt ist, Waisenkinder ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und die Orts- oder Landesangehörigkeit der Eltern zu erziehen, können in der Zeit vom 1. Juni—Ende September 1918 wieder etwa 20 Mädchen Aufnahme finden.

Voraussetzung für die Aufnahme sind:

1. Gänzliche Mittellosgkeit des Zöglings.
2. Geistige und körperliche Gesundheit des aufzunehmenden Kindes, die durch Beibringung einer Bescheinigung des Kreisarztes, nach einzuholendem Muster, nachzuweisen ist.
3. Ein Alter von 6 oder 7 Jahren.

Die Kinder verbleiben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt und werden dort der natürlichen Familie entsprechend in Familienkreisen erzogen, auch für einen späteren Lebensberuf unter möglichster Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen vorbereitet.

Ordnungsmäßig entlassene Zöglinge können auch in ihrem späteren Leben noch Unterstützungen (z. B. Ausstattung, Beihilfe in Unglücksfällen) zugewendet werden. Die Vormundschaft über die in der Waisenanstalt aufzunehmenden Kinder ist auf den Anstaltsleiter, Hausvater Lohse, zu übertragen.

Aufnahmeforschungen sind unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Ausschreibung an, an den unterzeichneten Schriftführer der Stiftung zu richten.

Cassel, den 8. Mai 1918.

Stiftung

der Brüder George u. Conrad Benoit zur Erziehung von Waisen in Cassel.

Brummer.

Berlin W. 9, den 27. April 1918.

Betrifft: Befreiungen vom Erziehungszwange.

In mehreren Kreisen sind Kleinmolkereien eingerichtet worden, in denen die Kuhhalter einer Gemeinde die Milch mittels Handzentrifuge entrahmt, die Sahne verbuttert und die Butter an die Kreissammelmstelle abgeliefert wird. Diese Einrichtung gewährt den Vorteil, daß die Butter wirksam erfäht wird, weite Milchtransporte erspart werden und die Magermilch in süßem Zustande an die Kuhhalter zurückgelangt.

Gemäß § 26 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 gelten derartige Kleinmolkereien als Sammelmolkereien, die nach § 27 a. a. O. mit Einrichtungen versehen werden müssen, mit denen Milch sicher und nachweislich auf 90 Grad erhitzt werden kann. Die Beschaffung solcher Einrichtungen stößt zur Zeit jedoch vielfach auf Schwierigkeiten.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer wirksamen Erfassung der Butter ermächtige ich daher Eure Hochgeborenen Hochwohlgeborenen) auf Grund des § 26 Abs 2 a. a. O. für solche Kleinmolkereien die Befreiung vom Erziehungszwange zuzulassen, sofern dies nach Prüfung der Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Brummer.

Bad Homburg v. d. H., 30. Mai 1918.

Vorstehender Erlaß wird veröffentlicht. Anträge auf Befreiung vom Erziehungszwange sind durch Vermittlung der Ortsbehörde hierher einzureichen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Segepandt.

Betreffend: Festlegung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreisen für Frühobst für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. April 1917 werden mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin, für das Gebiet des Großherzogtums Hessen und des Regierungsbezirks Wiesbaden die folgenden Höchstpreise für Frühobst hiermit festgesetzt:

	Erzeugerpreis.	Großhandelspreis.	Kleinhandelspreis.
Erdbeeren I. Wahl	0.70	0.84	0.98
Erdbeeren II. Wahl	0.40	0.54	0.68
Walderdbeeren	1.20	1.30	1.50
Johannisbeeren weiße und rote	0.30	0.39	0.45
Johannisbeeren schwarze	0.45	0.54	0.60
Stachelbeeren reif und unreif	0.35	0.44	0.50
Brombeeren in fl. Pack.	0.70	0.84	0.98
Preßbrombeeren	0.50	0.60	0.70
Himbeeren in fl. Pack.	0.70	0.84	0.98
Preßhimbeeren	0.50	0.60	0.70
Heidelbeeren	0.40	0.50	0.60
Preißelbeeren	0.50	0.60	0.70
Saure Kirichen I. Wahl	0.45	0.55	0.65
Saure Kirichen II. Wahl	0.25	0.35	0.45
Süße Kirichen I. Wahl	0.45	0.55	0.65
Süße Kirichen II. Wahl	0.25	0.35	0.45
Reinflaumen	0.35	0.44	0.50
Mirabellen, auch Spillinge	0.40	0.49	0.55
Pflaumen I. Wahl	0.30	0.39	0.45
Pflaumen II. Wahl	0.15	0.22	0.28
Pfirsiche und Aprikosen I. Wahl	0.80	0.95	1.05
Pfirsiche und Aprikosen II. Wahl	0.40	0.55	0.65

Vorstehende Preise beziehen sich auf das Pfund und auf marktfähige Ware erster Güte.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 (R.-G.-Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Eine Ueberschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung erblickt werden.

Darmstadt, den 29. Mai 1918.

Hessische Landesobststelle.

Dr. Wagner, Ministerialrat.

Wiesbaden, den 29. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Droge, Geheimer Regierungsrat.

Betr. Heu- und Strohlieferungen.

Bei Heu- und Strohlieferungen, welche an die Militärverwaltung erfolgen, sind folgende Punkte zu beachten:

1. sämtliche Bahnsendungen sind **bahnamtlich** auf der Einladestation (Abgangstation) zu verwiegen oder die Verwiegung auf der Empfangstation auf dem Frachtbrief zu beantragen. Die Wiegelkarte ist auf dem Frachtbriefe zu befestigen.
2. Der Inhalt der nichtamtlich verwogenen, hier einlaufenden Waggonen wird auf der Fuhrwerkswage des Proviantamts festgestellt und ist dies Gewicht dann allein maßgebend. Die Unterschiede, welche gegen das auf der Gemeinde- pp. Wage hier ermittelte Gewicht festgestellt werden, erkennt das Amt nicht an.
3. Der Inhalt der Sendungen ist getrennt nach Arten genau anzugeben, zum Beispiel:
— Kilogr. Kleeheu, — Kilogr. Wiesenheu, — Kilogr. Maschinenstroh, — Kilogr. Fliegelfstroh.

4. Das Deckengewicht ist auf dem Frachtbrief zu erläutern. Die Decken sind sachgemäß zu behandeln. Für etwaige Beschädigungen, sofern solche nicht auf dem Transport geschehen, ist der Empfänger haftbar. Rechtzeitige Anforderungen im eigenen Interesse erforderlich. Bei den direkten Einlieferungen mittels Fuhrwerk ist das auf der Proviantwage ermittelte Gewicht maßgebend.

Reklamationen können für die Folge, wenn vorgenannte Punkte nicht beachtet sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Die genaue Beachtung dieser Punkte liegt im eigenen Interesse des Ablieferers.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: A. Garnier.

An alle Schüler und Schülerinnen vom Obertaunuskreis!

Alle müssen mithelfen, damit das große Werk gelingt, das unseren Kriegsbeschädigten den Dank der Heimat beweisen soll.

Alle sind berufen hierzu, auch Ihr, Ihr deutschen Jungen und Mädchen! Denn auch Ihr habt allen Grund zum Dank! Besseren und schöneren Zeiten geht Ihr entgegen, denn Ihr werdet die Früchte der herrlichen Heldentaten Eurer Väter und Brüder ernten können.

Ist es da nicht auch Eure Pflicht, den deutschen Männern, die im Kampfe für die Heimat und Eure Zukunft an Körper und Gesundheit schwer gelitten haben, zu helfen?! Arrendigen Herzens werdet Ihr dem Rufe Eurer Lehrer und Lehrerinnen folgen und Eure Hand gern hilfsbereit den Kriegsbeschädigten entgegenstrecken, auf daß sie das Leben wieder lieb gewinnen.

Verzichtet auf Eure kleinen Wünsche! Oeffnet Eure Sparkassen und gebt Eure Sparpfennige stolzen Herzens hin! Zeigt damit, daß auch Ihr deutschen Jungen und Mädchen das ernste Gebot der Menschspflicht kennt.

Gebt reichlich für die Ludendorff-Spende!!!

Alle Banken, Sparkassen, die Zeitungen, sind bereit, Gaben entgegenzunehmen.

Bankkonto: Kreis-Sparkasse Bad Homburg.

Freiwillige Versteigerung.

Freitag, den 7. Juni 1918, vormittags 9 Uhr

versteigere ich im gest. Auftrage wegen Auflösung eines Haushaltes auf Mühlberg Nr. 27 öffentl. freiwillig nachstehende Gegenstände:

1 vollst. Bett, 2 Sophas, 1 Komode, 1 zweit. gut erh. Kleiderschrank mit Aufsatz, 7 Stühle, eine gut geh. Regulator, 2 Tische, div. Bilder, 1 Küchenschrank, 1 Anrichte, 1 Küchentisch, 1 Bänkel, versch. Aufstellsachen, Haus- u. Küchengeräte u. a. mehr,

ferner anschließend eine Partie

Schreinerwerkzeuge aller Art.

Karl Knapp
Auktionator & Taxator.

Einmachen ohne Zucker

Das wichtigste Hausfrauen- und Wirtschaftsproblem beim gewärtigen empfindlichen Zuckermangel.

Frau Amtsrat Rose Stollens beliebtes Einmachbuch: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Frucht säften, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuzeitlichen Grundsätzen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Tonner, lehrt durch

320 Einmache-Rezepte

wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Rat schläge zur billigen und einfachen

Selbstbereitung von haltbarem Obstmus-Brot-aufstrich.

Der beste Beweis für den Wert und die Unentbehrlichkeit des reichillust. Buches bietet wohl die Tatsache, daß bereits 64 000 Exemplare in 12 Auflagen verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Rezeptbuches beträgt nur 1 Mark und ist beim Verlag dieses Blattes zu haben.

Größere Quantitäten

Bier-, Wein-, Apfelwein-gläser, Bestecks, Teller, Salatschüsseln, Saucieren, große und kleine Platten, Wein-kühler, Fischkocher, Servierbretter, Tablett, Eisgläser, Zahlmärken, usw. preiswert abzugeben

Heinrich Boch, Wttw.
Frankfurt a. M. - Heddernheim, Hadrianstr. 27. Telefon Eschersheim 2.